Niederschrift
über die öffentliche Sitzung
des Werkausschusses
der Verbandsgemeinde Gerolstein

Sitzungstermin:	18.04.2023
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	20:08 Uhr
Ort, Raum:	Gerolstein, in der Stadthalle Rondell

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Hans Peter Böffgen	Bürgermeister	

Beigeordnete

Herr Ewald Hansen	Beigeordneter	
Herr Bernhard Jüngling	Erster Beigeordneter	
Herr Klaus-Dieter Peters	Beigeordneter	

Mitglieder

Herr Wolfgang Bauer		Vertretung für Herrn Alois Reinarz
Herr Hans Walter Blankenheim		
Herr Erhard Bohn		
Herr Hendrik Eltze		
Herr Werner Grasediek		
Herr Nikolaus Hayer		
Herr Stephan Juchems		ab TOP 02
Herr Timo Lentz		
Herr Alfred Mastiaux		
Herr Helmut Michels		
Herr Edi Schell		
Herr Walter Schneider		
Herr Egon Schommers		
Herr Arno Simon		
Herr Klaus Sohns		
Herr Dirk Weicker		ab TOP 04

Vertreter Beschäftigte

Herr Thomas Heinz		
Herr Peter Jochem Kettel		
Herr Ralph Lenzen		
Herr Kolja Schmitz		

Verwaltung

Herr Harald Brück	Werkleiter	
Herr Richard Ehlen	Stv. Werkleiter, Bereich Verwaltung	
Frau Iris Larscheid	Protokollführerin	
Herr Thomas Schreiner	Stv. Werkleiter, Bereich Technik	

Gäste

Herr Thomas Brocker	Prüfer Mittelrheinische Treuhand	bis TOP 03
Herr Marvin Bruch	IGR-Ingenieurbüro	bis TOP 04
Herr Sven Janser	Ingenieur „Automation and Power“	bis TOP 08

Fehlende Personen:

Beigeordnete

Frau Josefine Engeln	Beigeordnete	entschuldigt

Mitglieder

Herr Norbert Meyer		entschuldigt
Herr Alois Reinarz		entschuldigt
Herr Uwe Schneider		entschuldigt
Herr Gottfried Wawers		Vertretung für Herrn Horst Werner |entschuldigt
Herr Horst Werner		entschuldigt

Vertreter Beschäftigte

Herr Dieter Dederichs		entschuldigt
Herr Christian Benner		Vertretung für Herrn Thomas Meyers | entschuldigt
Herr Dieter Bertram		Vertretung für Herrn Dieter Dederichs | entschuldigt
Herr Thomas Meyers		entschuldigt

Die Mitglieder des Werkausschusses waren durch Einladung vom 05.04.2023 auf Dienstag, 18.04.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwände erhoben. Der Werkausschuss ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Schlussbesprechung der Jahresabschlüsse 2020 mit dem Abschlussprüfer der Mittelrheinischen Treuhand
3. Feststellung der Jahresabschlüsse 2020 der Verbandsgemeindewerke Gerolstein
4. Vorstellung / Beschlussfassung Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Hydraulischen Leistungsfähigkeit Kanalisation Kerpen durch das Ing.Büro igr
5. Vorstellung Projektierung Photovoltaikanlagen - Freiflächen- und Dachphotovoltaikanlagen (Grundlagenermittlungen, Analysen,
   Auswertungen, Return on Investment, weitere Vorgehensweise)
6. Vergaben

6.1. Vergaben Photovoltaikanlagen

6.1.1. - Hochbehälter Schocken

6.1.2. - Pumpwerk Wasser Rockeskyll

6.2. Sonstige / weitere Vergaben

6.2.1. Erneuerung Gebläsestation Kläranlage Birresborn

6.2.2. Einbau Drosseleinrichtungen Regenüberlaufbauwerke Gerolstein

6.2.3. Ingenieurleistungen zur Herstellung eines mod. Trennsystems in der Scheider Straße (K 83) in Hallschlag

6.2.4. Information Vergabe Bauarbeiten Baugebiet „Im Krummenstück“, Berlingen

7. Zusammenführung / Vereinheitlichung der Entgelte für die öffentliche Wasserversorgung
8. Informationen, Verschiedenes

8.1. Erörterungstermin Wasserschutzgebiet Birgel

8.2. Wiederkehrender Beitrag für Niederschlagswasserbeseitigung

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Vertragsangelegenheiten
11. Informationen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein wurde den Ausschussmitgliedern im Gremieninfoportal zur Verfügung gestellt. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Schlussbesprechung der Jahresabschlüsse 2020 mit dem Abschlussprüfer der Mittelrheinischen Treuhand Vorlage: 4-0027/23/01-066

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 findet vor Feststellung des Jahresabschlusses eine Schlussbesprechung über die Ergebnisse der Prüfung zwischen dem Abschlussprüfer, dem Bürgermeister und der Werkleitung statt. Zur Schlussbesprechung sind die Mitglieder des Werkausschusses und das Rechnungsprüfungsamt einzuladen.

Das zusammenfassende Ergebnis der Prüfung wird durch Mitarbeiter der Mittelrheinischen Treuhand in der Sitzung vorgetragen und erläutert. Die Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer sind als Anlage beigefügt.

TOP 3: Feststellung der Jahresabschlüsse 2020 der Verbandsgemeindewerke Gerolstein Vorlage: 4-0009/23/01-033

Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse 2020 der Verbandsgemeindewerke wurden durch die Mittelrheinische Treuhand geprüft. Die Prüfberichte sind beigefügt.

Folgende Jahresergebnisse sind im Wirtschaftsjahr 2020 entstanden:

1. Betriebszweig Wasserwerk:

• Sparte Wasserversorgung	Jahresgewinn:	10.804,10 €
• Sparte Vermietung und Verpachtung	Jahresgewinn:	11.161,50 €
Gesamtergebnis:	Jahresgewinn:	21.965,60 €

2. Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen:

• Sparte Abwasserbeseitigung	Jahresverlust:	265.248,80 €
• Sparte Bauhof	Jahresgewinn:	43.519,02 €
Gesamtergebnis:	Jahresverlust:	221.729,78 €

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 durch die Mittelrheinische Treuhand hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

1. Jahresabschluss 2020 Betriebszweig Wasserwerk

Die geprüfte Bilanz schließt wie folgt ab:
Schlussbilanz in Aktiva und Passiva 29.948.073,09 €

Die Jahreserfolgsrechnung weist in Übereinstimmung mit der Bilanz
einen Jahresgewinn in Höhe von 21.965,60 €
aus.

2. Jahresabschluss 2020 Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen

Die geprüfte Bilanz schließt wie folgt ab:
Schlussbilanz in Aktiva und Passiva 74.324.757,09 €

Die Jahreserfolgsrechnung weist in Übereinstimmung mit der Bilanz
einen Jahresverlust in Höhe von 221.729,78 €
aus.

Beschluss:

3. Jahresabschluss 2020 Betriebszweig Wasserwerk

Der Werkausschuss schließt sich der im Jahresabschluss ausgesprochenen Empfehlung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, die Bilanzsummen in der angegebenen Höhe festzustellen.

Bezüglich der Behandlung des Gewinnes empfiehlt der Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat den Jahresgewinn in Höhe von 21.965,60 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

4. Jahresabschluss 2020 Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen

Der Werkausschuss schließt sich der im Jahresabschluss ausgesprochenen Empfehlung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, die Bilanzsummen in der angegebenen Höhe festzustellen.

Bezüglich der Behandlung des Verlustes empfiehlt der Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat, den Jahresverlust in Höhe von 221.729,78 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 16

TOP 4: Vorstellung / Beschlussfassung Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Hydraulischen Leistungsfähigkeit Kanalisation Kerpen durch das Ing.Büro igr
Vorlage: 4-0010/23/01-034

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf die Sitzung des Werkausschusses am 07.02.2023 *(Vorlage Vorstellung Hydraulische Leistungsfähigkeit Kanalisation Kerpen durch das Ing Büro igr GmbH, Rockenhausen)*

In der Sitzung hat das Ing. Büro igr, Rockenhausen, die Defizite im Abwassersystem der Gemeinde Kerpen vorgestellt.

Das Ingenieurbüro wurde durch die Verwaltung beauftragt, Lösungsmöglichkeiten / -vorschläge zu erarbeiten, die in der Sitzung durch das Ingenieurbüro zur weiteren Diskussion und eventuellen Beschlussfassung vorgestellt werden.

Als nächster Schritt ist die wasserrechtliche Genehmigung bei der SGD Nord, Regionalstelle Trier, zu beantragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist kein Ansatz für die Maßnahme im Wirtschaftsplan 2023 vorgesehen. Die Maßnahme muss daher zwingend über einen Nachtragshaushalt finanziert werden, da eingesparte Mittel aus anderen, in diesem Jahr nicht durchzuführenden Maßnahmen, in dieser Höhe nicht zur Verfügung stehen (werden). Mit der Baumaßnahme kann voraussichtlich frühestens Ende 2023 begonnen werden.

Ausschussmitglied Eltze weist darauf hin, dass bei dieser Maßnahme kein Problem beseitigt, sondern lediglich eine Lösung für diesen einen Fall gefunden wird. Die Pflichten zur Rückhaltung und Versickerung sollten auf Grundstücken geprüft und gegebenenfalls nachtäglich gefordert werden. Da eine nachträgliche Forderung von Rückhalte- und Versickerungspflichten auf bebauten Grundstücken nicht umsetzbar ist, sollte dies besonders für aktuelle Neubaugebiete überprüft werden.

Beigeordneter Peters stellt nochmals klar, dass die Problematik in Kerpen aufgrund von Fehlentscheidungen in der Vergangenheit besteht. Um solche Auswirkungen in Zukunft zu vermeiden, sollte grundsätzlich immer auf Fehlentscheidungen in der Erstellung der Bebauungspläne geachtet werden. Mit dem heutigen Wissen sollten solche Vergehen nicht mehr geschehen, die dezentrale Rückhaltung und Versickerung sollte in Bebauungsplänen nach Möglichkeit festgeschrieben werden. Außerdem sollte ein Kontrollmechanismus eingeführt werden, ob Rückhalte- und Versickerungspflichten tatsächlich eingehalten werden.

Seitens der Werke erfolgt in der nächsten Sitzung die Darstellung der Beschlusslage im Fall Kerpen.

Beschluss:

Der Werkausschuss beschließt, die Variante 4 – Verlegung neuer Mischwasserkanal durch die Grünfläche nördlich der Niedereher Straße (hinter der Bebauung östlich der Bachstraße) umzusetzen und den erforderlichen Wasserrechtsantrag auf den Weg zu bringen (stellt die Baugenehmigung dar).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 16 Enthaltung: 1

TOP 5:	Vorstellung Projektierung Photovoltaikanlagen - Freiflächen- und Dachphotovoltaikanlagen (Grundlagenermittlungen, Analysen, Auswertungen, Return on Investment, weitere Vorgehensweise) Vorlage: 4-0011/23/01-035

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf den Beschluss des Verbandsgemeinderates Gerolstein vom 15.12.2022 *(Wirtschaftsplan 2023 für die Betriebszweige Abwasserbeseitigung, Wasserwerk und Energie).*

In den Betriebszweigen Wasser und Abwasser sind für die Installation von Photovoltaikanlagen auf den Anlagen der Werke folgende Mittel im Wirtschaftsplan 2023 vorgesehen:

Wasser	238.000 € / brutto
Abwasser	240.000 € / brutto

Die Maßnahmen werden in den Folgejahren sukzessiv fortgeführt.

Mit Unterstützung von Mitarbeitern der Werke wurde über einen Zeitraum von mindestens einer Woche Stromkennlinien, bzw. Stromkurven unter Aufnahme aller Aggregate / Motoren in Wasser- bzw. Abwasseranlagen „parallel“ gemessen und dokumentiert.

Die Anbringung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bestehender Anlagen ist genehmigungsfrei. Es ist jedoch seitens der Werke auch vorgesehen, Freiflächenanlagen im Außenbereich zu errichten (an Pumpwerken und Tiefbrunnen).

Baurechtlich kann für die PV-Freiflächenanlagen § 35 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) angewendet werden, da diese Anlagen als Vorhaben in räumlichem und funktionalem Zusammenhang zur jeweiligen Hauptanlage stehen und der Stromversorgung der vorhandenen Pumpwerke bzw. Brunnen dienen sollen (BVerwG Urteil vom 07.05.1976 - 4 C 43.74). Diese Bauvorhaben unterliegen der Baugenehmigungspflicht. Voraussetzung zur Erteilung der Baugenehmigungen ist u.a. die Zustimmung der jeweiligen Ortsgemeinde und der im Verfahren zu beteiligenden Fachbehörden (Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Referat Bauleitplanung etc.). Die Vorgehensweise wurde mit der Kreisverwaltung Vulkaneifel abgestimmt.

Ausgeschrieben wurde zunächst die Installation von Photovoltaikanlagen auf dem Hochbehälter Schocken sowie auf dem Pumpwerk Wasser Rockeskyll (siehe nachfolgenden TOP. Ö 6.1 Vergaben Photovoltaikanlagen). An der Ausschreibung wurden 10 Firmen beteiligt. Es ist leider kein zu wertendes Angebot bis zum Ende der Einreichungsfrist am 21.03.2023 eingegangen. Vorgesehen war eine Ausführungsfrist bis zum 31.10.2023.

Aufgrund dessen wurden die Rahmenbedingungen dahingehend geändert, dass die Ausführungsfrist auf den 30.06.2024 verlängert wurde. Das vom Auftragnehmer zu beschaffende Material kann mit den Werken als Auftraggeber abgerechnet und im Bedarfsfall in Gebäuden der Werke zwischengelagert werden, sofern die Kapazitäten für eine zeitnahe Montage der Leistung nicht ausreichen. Aus Sicht der Werke wird aufgrund der frühzeitigen Anschaffung des Materials auch eine gewisse Preisstabilität erreicht. Auch kann der potenzielle Auftragnehmer die personellen Kapazitäten für die Umsetzung längerfristig planen.

In der Sitzung wird die Projektierung einer Freiflächenanlage am Beispiel des Pumpwerkes Wasser Birresborn durch den Ingenieur für „Automation and Power“ Sven Janser und Mitarbeitern der Werke vorgestellt.

Der beigefügten Tabelle kann der Sachstand hinsichtlich des Ablaufes der Umsetzung / Projektierung der Anlagen im Jahr 2023 entnommen werden.

Ausschussmitglied Juchems fragt nach, ob die Laufzeit der Pumpen selbst noch verbessert/automatisiert werden kann, sodass die Kapazitäten während der Sonneneinstrahlung voll ausgeschöpft werden. Ausschussmitglied Simon schlägt dazu vor, größere Wasserspeicher, statt Batterien anzulegen, da das Wasser hauptsächlich über Tag genutzt wird.

Die Unbedenklichkeit, Batterien in einem Wasserschutzgebiet aufzustellen, wird nochmals geprüft. Außerdem wird geprüft, ob Zuschüsse/Förderungen aus dem kommunalen Klimapakt möglich sind.

TOP 6: Vergaben

TOP 6.1: Vergaben Photovoltaikanlagen

TOP 6.1.1: - Hochbehälter Schocken
Vorlage: 4-0013/23/01-037

Sachverhalt:

Der Hochbehälter Schocken hat einen jährlichen Strombedarf von rd. 50.000 kWh. Von diesem Hochbehälter wird das Trinkwasser aus den Gewinnungsanlagen Kalenborn, Müllenborn und Sandborn für die Versorgung der Stadt Gerolstein (Teilbereich) sowie der Ortslagen Bewingen, Lissingen, Müllenborn und Oos bereitgestellt.

Zudem erfolgt eine Wasserförderung zum Hochbehälter Roth. Neben einer Trinkwasserförderung ist im Wasserwerk die übliche Verfahrenstechnik zur Wasseraufbereitung in Form von UV-Desinfektionsanlagen nebst Steuerungstechnik installiert.

Es ist vorgesehen, auf dem Hochbehälter eine Photovoltaikanlage zu errichten, um die (Einkaufs-) Energiekosten zu senken und eine Konstante hinsichtlich der Strombezugskosten zu erreichen.

Das Gebäude verfügt über ein asymmetrisches Satteldach mit einer Neigung von 22° und hat eine Süd-Ost-Ausrichtung. Die hierzu nutzbare Dachfläche des Gebäudes beträgt rd. 95 m².

Mit einer Änderung der Steuerung der elektrischen Aggregate ist es möglich, die Laufzeiten der Pumpen vorwiegend in die Tageszeiten zu verlegen, sodass ein hoher Eigenverbrauchsanteil durch den solarerzeugten Strom möglich wird. Zu diesem Zweck wurden entsprechende Analysen über einen Zeitraum von 7 Tagen durchgeführt. Der überschüssige Strom soll in das Netz des Energieversorgungsunternehmens eingespeist und nach dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vergütet werden.

Im Rahmen einer Preisanfrage wurden zehn Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zum Submissionstermin am 21.03.2023 lag kein wertbares Angebot vor.

Nach Änderung der Rahmenbedingungen *(siehe TOP. 5 Vorstellung Projektierung Photovoltaikanlagen - Freiflächen- und Dachphotovoltaikanlagen)* wurde zum Submissionstermin am 30.03.2023 ein Angebot mit nachstehendem Ergebnis eingereicht:

- Schmitz Haustechnik, Hillesheim-Bolsdorf
  - Angebotene Generatorleistung: 16,6 kWp (40 Module)
  - Angebotspreis: 31.535,57 € netto (37.527,33 € brutto)

Dies entspricht einem kWp-Preis von 2.260,68 € / brutto.

Finanzielle Auswirkungen:

Investitionsnummer	Bezeichnung	Vergabesumme	Ansatz Wirtschaftsplan	Noch verfügbar
80-0000-20	Photovoltaikanlagen	42.567,41 € netto	200.000 € netto (238.000 € brutto)	200.000 € netto (238.000 € brutto)

Beschluss:

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag über die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage auf dem Hochbehälter Schocken an die Firma Schmitz Haustechnik, Hillesheim-Bolsdorf, zum Angebotspreis von 31.535,57 € / netto (37.527,33 € / brutto) zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 14 Nein: 2 Enthaltung: 1

TOP 6.1.2: - Pumpwerk Wasser Rockeskyll
Vorlage: 4-0014/23/01-038

Sachverhalt:

Das Pumpwerk (Wasser) Rockeskyll hat einen jährlichen Strombedarf von rd. 35.000 kWh welches Trinkwasser aus den Quellen Rockeskyll „Hohe Bent“ und „Im Reilenpesch“ zum Hochbehälter Rockeskyll fördert und für die Versorgung der Ortslagen Rockeskyll, Hohenfels-Essingen und Berlingen bereitstellt. Neben einer Trinkwasserförderung ist im Pumpwerk eine Ultrafiltrationsanlage zur Wasseraufbereitung nebst Steuerungstechnik installiert.

Es ist vorgesehen, auf dem Hochbehälter eine Photovoltaikanlage zu errichten, um die (Einkaufs-) Energiekosten zu senken und eine Konstante hinsichtlich der Strombezugskosten zu erreichen.

Das Gebäude verfügt über ein Pultdach mit einer Neigung von 25° und hat eine Süd-Ost-Ausrichtung. Die hierzu nutzbare Dachfläche des Gebäudes beträgt rd. 50 m².

Mit einer Änderung der Steuerung der elektrischen Aggregate ist es möglich, die Laufzeiten der Pumpen vorwiegend in die Tageszeiten zu legen, sodass ein hoher Eigenverbrauchsanteil durch den eigens solarerzeugten Strom möglich wird. Zu diesem Zweck wurden entsprechende Analysen über einen Zeitraum von 7 Tagen durchgeführt. Der überschüssige Strom soll in das Netz des Energieversorgungsunternehmens eingespeist und nach dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vergütet werden.

Im Rahmen einer Preisanfrage wurden zehn Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zum Submissionstermin am 21.03.2023 lag kein wertbares Angebot vor.

Nach Änderung der Rahmenbedingungen *(siehe TOP. 5 Vorstellung Projektierung Photovoltaikanlagen - Freiflächen- und Dachphotovoltaikanlagen)* wurde zum Submissionstermin am 30.03.2023 ein Angebot mit nachstehendem Ergebnis eingereicht:

- Fa. Schmitz-Haustechnik, Hillesheim-Bolsdorf
  - Angebotene Generatorleistung: 8,3 kWp (20 Module)
  - Angebotspreis: 19.174,42 € netto (22.817,56 € brutto)

Dies entspricht einem kWp-Preis von 2.310,17 € / netto bzw. 2.749,10 € / brutto.

Beschluss:

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag über die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage auf dem Pumpwerk Rockeskyll an die Firma Fa. Schmitz-Haustechnik, Hillesheim-Bolsdorf zum, Angebotspreis von 19.174,42 € netto (22.817,56 € brutto) zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 14 Nein: 2 Enthaltung: 1

TOP 6.2: Sonstige / weitere Vergaben

TOP 6.2.1: Erneuerung Gebläsestation Kläranlage Birresborn
Vorlage: 4-0018/23/01-042

Sachverhalt:

In der Kläranlage Birresborn (5.400 EGW) wird die biologische Reinigung des Abwassers im Belebungsbecken, dem sog. „Herzstück“ einer Kläranlage durchgeführt. Die für den Abbau der Kohlen- und Stickstoffverbindungen verantwortlichen Mikroorganismen müssen in diesem Prozess ausreichend mit Luftsauerstoff versorgt werden. Hierzu wird die Umgebungsluft über Druckluftgebläse angesaugt, verdichtet und durch die auf der Beckensohle angeordneten Schlauchbelüfter feinblasig und gezielt in das Belebungsbecken eingetragen.

Bis 2019 wurde die biologische Reinigungsstufe mit zwei Gebläsen aus dem Jahr 2001 parallel betrieben, welche ineffizient und permanent an ihrer Leistungsgrenze arbeiteten. Im Jahr 2019 wurde das Gebläse Nr. 1 gegen eine effizientere Anlage ausgetauscht.

Gebläse Nr. 2 sollte lediglich für den Notfallbetrieb vorerst weiter betrieben werden. Nun mehr vier Jahre später zeigt sich allerdings, dass die Kapazitäten des inzwischen 22 Jahre alten Gebläses Nr. 2 inzwischen ausgeschöpft sind, sodass ein Austausch vorgenommen werden muss.

Ursprünglich geplant war der Austausch von Gebläse Nr. 2, welches mit dem bereits im Jahr 2019 ausgetauschtem Gebläse Nr. 1 künftig im Parallelbetrieb arbeiten kann. Diese Verfahrensweise wird i.d.R. für alle biologischen Reinigungsstufen auf Kläranlagen angewendet und verlängert die Laufzeit beider Aggregate. Bei einem Ausfall der biologischen Reinigungsstufe können die Ablaufwerte nicht mehr eingehalten werden, sodass die Gefahr einer Gewässerverunreinigung besteht.

Bei der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat die Kläranlage Birresborn stellenweise rd. 50 cm – 1,00 m tief im Wasser gestanden. Betroffen hiervon war auch die Gebläsestation. Inzwischen sind verschiedene Bauteile an dem Gebläse Nr. 1 so stark korrodiert, dass ein weiterer Anlagenbetrieb stark gefährdet ist. Nach Rücksprache mit dem Hersteller ist ein Austausch der korrodierten Bauteile mit einer Neuanschaffung wirtschaftlich nicht zu vertreten. Aus diesem Grund ist es erforderlich, jetzt zwei Gebläse zu erneuern.

Im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung wurden vier Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zum Submissionstermin am 30.03.2023 lagen drei Angebote mit nachfolgenden Ergebnissen vor:

Zahnen Technik GmbH, Arzfeld	76.647,94 € brutto	
Bieter 2		78.994,58 € brutto
Bieter 3		80.754,99 € brutto

Finanzielle Auswirkungen:

Investitionsnummer / Bezeichnung	Vergabesumme	Ansatz Maßnahme Wirtschaftsplan	Noch verfügbar
81-0000-06 Kläranlage Birresborn – Investitionen	76.647,94 € brutto	50.000 € brutto	130.262,73 € brutto

Gebläse Nr. 2 wird über den o.g. Ansatz finanziert. Gebläse Nr. 1 wird über die VV-Wiederaufbau finanziert und ist im Maßnahmenplan angemeldet. Die Vergabesumme ist je zur Hälfte aufzuteilen.

Beschluss:

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag über die Erneuerung der Gebläsestation auf der Kläranlage Birresborn an die Firma Zahnen Technik GmbH, Arzfeld zum Angebotspreis von 76.647,94 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 17

TOP 6.2.2: Einbau Drosseleinrichtungen Regenüberlaufbauwerke Gerolstein
Vorlage: 4-0019/23/01-043

Sachverhalt:

Ein Regenüberlaufbauwerk (RÜB) ist ein Entlastungsbauwerk für Mischwasserkanalisationen und besteht aus einem Ablauf zur Kläranlage und einem Überlauf zu einem Gewässer. Ist die Kapazität der Kanalisation infolge von starken Niederschlagsabflüssen ausgelastet, erfolgt zur Vermeidung von Schäden durch Überflutungen und Rückstau ein Überlauf in den Vorfluter (Gewässer). Um den Zulauf auf die in der Wasserrechtlichen Erlaubnis genehmigten Menge zur Kläranlage Gerolstein-Lissingen zu beschränken, wurden seinerzeit zwei Regenbauwerke im Kyllweg und der Raiffeisenstraße gebaut, die der vorgenannten Entlastung dienen.

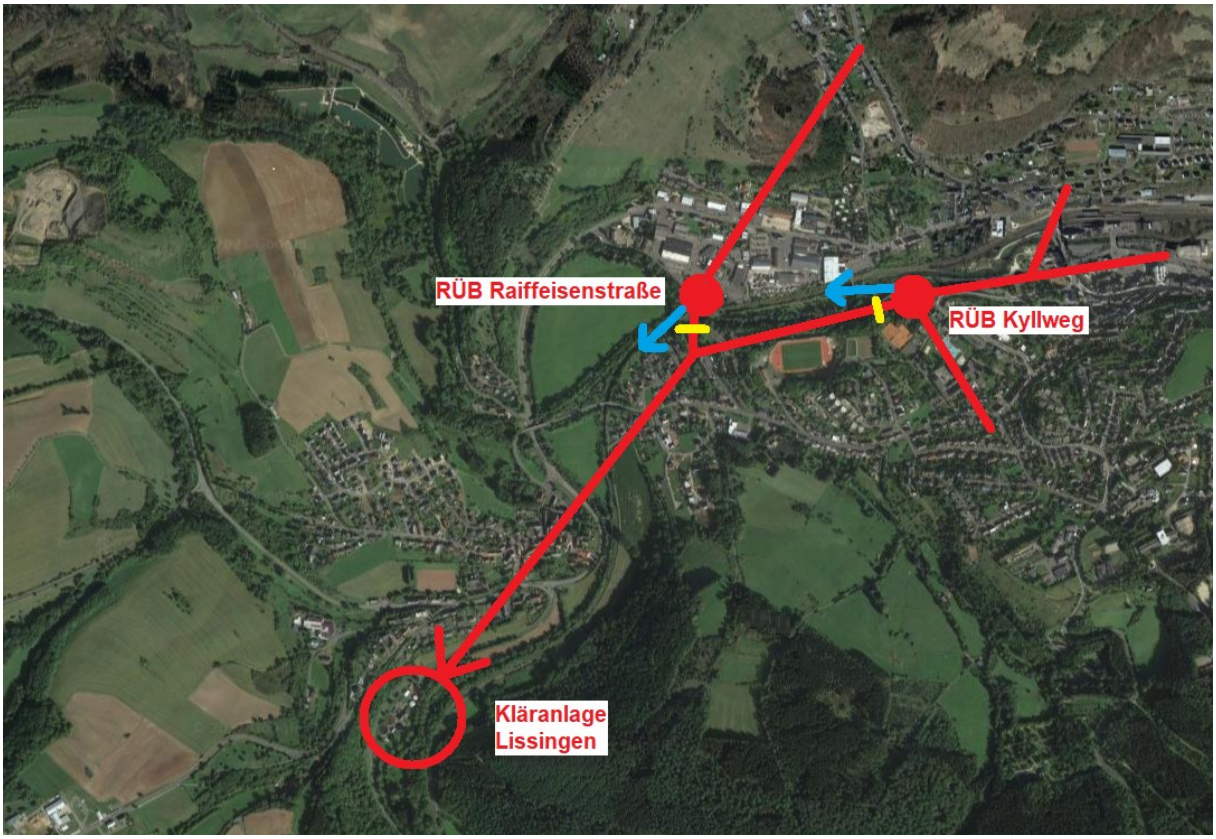

(schematische Darstellung Kanalverlauf)

Beide Bauwerke verfügen derzeit über händisch bedienbare Drosseln in Form von Absperrklappen, die sich nicht mehr einstellen und regeln lassen sowie mechanisch verschlissen sind. Die Drosselorgane dienen der Durchflussregelung des Abwassers zur Kläranlage und wurden bereits bei der erstmaligen Herstellung der Bauwerke eingebaut. Sind diese falsch eingestellt, bzw. nicht mehr funktionsfähig, kann dies negative Auswirkungen haben. Diese Form der stromlosen und nicht fernsteuerbaren Regelung war seinerzeit (Baujahre 1991 und 1996) Stand der Technik.

Lassen die Drosselorgane mehr Abwasser durch als vorgesehen, werden nachgeschaltete Kanäle, Bauwerke und Kläranlagen negativ belastet, sodass es z.B. zu Rückstau und Überflutungen führt. Lassen die Klappen zu wenig Abwasser durch, staut es sich häufiger zurück und entlastet früher in den Vorfluter. Diese Belastungen für das Gewässer sind nach den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie möglichst auf ein Minimum zu reduzieren.

Gemäß DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) Arbeitsblatt A 166 „Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung – Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung“ wird von einem Drosselorgan eine Nutzungsdauer von 15 Jahren erwartet. Heutzutage gelten gemäß o.g. DWA-Regelwerk entsprechende Anforderungen an die Steuerung und Regelung zum Betrieb von Drosselorganen.

Aus diesen Gründen ist es vorgesehen, beide Bauwerke mit neuen Drosseleinrichtungen einschließlich der erforderlichen Regelung und Steuerung sowie Datenübertragung auf das Prozessleitsystem der Kläranlage Gerolstein-Lissingen auszurüsten. Es besteht dann die Möglichkeit, eine Abwasserbewirtschaftung im Kanalnetz durchzuführen, um bei Regenereignissen optimal zwischen dem Zufluss zur Kläranlage und der Entlastung in den Vorfluter reagieren zu können. Drosseleinrichtungen in dieser Form werden bereits in den Entsorgungsbereichen der Alt-Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll eingesetzt.

Im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung wurden vier Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zum Submissionstermin am 28.03.2023 lagen zwei Angebote mit nachfolgenden Ergebnissen vor:

bgu-Umweltschutzanlagen GmbH, Bretzfeld 102.851,70 € brutto
Bieter 2
138.221,83 € brutto

Finanzielle Auswirkungen:

Investitionsnummer / Bezeichnung	Vergabesumme	Ansatz Maßnahme Wirtschaftsplan	Noch verfügbar
81-0000-12 Regenbauwerke - Investitionen	102.851,70 € brutto	90.000,00 € brutto	107.102,37 € brutto (Rest aus Vorjahren von 17.102,37 € brutto)

Im Wirtschaftsplan sind für diese Maßnahme 90.000,00 € brutto eingestellt. Die jetzige Kostensteigerung um 14,3 % ist auf die allgemeinen Preissteigerungen von Energie und Rohstoffen zurückzuführen. Gegenüber dem Vorjahr waren die Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im Februar 2023 um 15,8 % höher als im Februar 2022 (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Beschluss:

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag über die Lieferung und Montage von Drosseleinrichtungen an die Firma bgu-Umweltschutzanlagen GmbH, Bretzfeld zum Angebotspreis von 102.851,70 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 17

TOP 6.2.3: Ingenieurleistungen zur Herstellung eines mod. Trennsystems in der Scheider Straße (K 83) in Hallschlag
Vorlage: 4-0025/23/01-049

Sachverhalt:

Der Landkreis Vulkaneifel plant 2025 den Vollausbau der Scheider Straße (K83) in der Ortslage Hallschlag.

Der vorhandene Mischwasserkanal in der Straße wurde 1967 erstmalig hergestellt. Aufgrund von Fremdwasserproblemen ist vorgesehen, das Mischsystem auf ein modifiziertes Trennsystem umzustellen. Hierzu soll der vorhandene Kanal zum Regenwasserkanal umgenutzt und ein neuer Mischwasserkanal verlegt werden.

Die Entwurfsplanung für die Maßnahme wurde bereits in Eigenleistung durch die Verbandsgemeindewerke erstellt. Es ist vorgesehen die Kanalbaumaßnahme als Gemeinschafts-maßnahme mit dem LBM Gerolstein auszuführen.

Für die Änderung des Kanalsystems muss auch eine Änderung der vorhandenen Einleiterlaubnis (LP 4 Genehmigungsplanung) beantragt werden. Im Antrag sollen auch die Bereiche Sonnenstraße, Auf' m Beuel und Bergstraße miteinbezogen werden, da hier gleiche Maßnahmen geplant sind bzw. bereits umgesetzt wurden.

Für die Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung (LP 5-7) der Maßnahme ist auch die Beauftragung eines Ingenieurbüros vorgesehen. Hierfür wurde ein Angebot beim Ingenieurbüro Linscheidt angefordert. Das Büro wurde ebenfalls für die Maßnahmen Auf'm Beuel und Sonnenstraße seitens der Ortsgemeinde beauftragt.

Vom Ingenieurbüro Linscheidt wurde nachfolgendes Angebot vorgelegt:

1.	Änderung der vorh. Einleiterlaubnis (LP 4 Genehmigungsplanung)	netto	= 4.410,00 €
2.	Ingenieurleistungen Kanalerneuerung im Zuge des Straßenausbaus K 83, Scheider Straße (LP 5 – 7 Ausführungsplanung, Vergabe)	netto	= 14.843,35 €
		netto gesamt	= 19.253,35 €
		zzgl. 19 % MwSt	= 3.658,14 €
		Brutto gesamt	**= 22.911,49 €**

Die im Angebot unter Teil 2 aufgeführten Leistungen der LP 8 (örtliche Bauüberwachung) soll zu einem späteren Zeitpunkt beauftragt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Wirtschaftsplan 2023 sind Planungskosten zur Erschließung des Baugebietes „Neuensteiner Weg" in Reuth vorgesehen. Da mittlerweile die Realisierung des Baugebietes seitens der Ortsgemeinde Reuth verworfen wurde, können diese Mittel zur Finanzierung verwendet werden. Hierfür stehen unter der Maßnahme Nr. 81-2023-08 OS Reuth, Baugebiet "Neuensteiner Weg" noch 27.000 € brutto zur Verfügung.

Beschluss:

Der Werksausschuss beschließt den Auftrag an das Ingenieurbüro Linscheidt, Schleiden, mit den angefragten Leistungen der Leistungsphasen 4-7 zum Preis von 22.911,49 € brutto zu beauftragen. Der außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt (= ausreichende Mittel sind vorhanden, jedoch kein Planansatz im Wirtschaftsplan 2023 – siehe hier Erläuterungen unter finanzielle Auswirkungen).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 17

TOP 6.2.4: Information Vergabe Bauarbeiten Baugebiet „Im Krummenstück“, Berlingen Vorlage: 4-0020/23/01-044

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf den Beschluss unter Tagesordnungspunkt 6.2 der Sitzung des Werkausschusses vom 29.11.2022.

Die Maßnahme wurde zwischenzeitlich ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 01.03.2023 sind fünf Angebote mit folgenden Ergebnissen eingegangen:

Ehlen Kohnen Tiefbau GmbH, Kinderbeuern-Hetzhof	470.094,71 € brutto
Bieter 2	552.586,62 € brutto
Bieter 3	670.580,42 € brutto
Bieter 4	672.930,73 € brutto
Bieter 5	753.681,89 € brutto

Die Angebotssumme enthält Kostenanteile für die Gewerke Straßenbau, Wasserleitung und Kanalisation. Auf die VG-Werke entfallen Kosten in Höhe von 110.052,38 € brutto.

Wasserversorgung:
Der Kostenanteil für die Wasserleitungen beträgt 16.197,50 € netto (19.275,02 € brutto). Der Angebotspreis umfasst lediglich den Anteil für die Erdarbeiten sowie der Einbau der erforderlichen Straßenkappen (Schieber und Hydranten). Die Arbeiten für die Verlegung der Wasserleitungen sowie die hierfür erforderliche Materialbeschaffung erfolgt in Eigenleistung und Eigenregie der VG-Werke. Der Angebotspreis passt in die Kostenberechnung.

Abwasserbeseitigung:
Der Anteil für die Kanalisation beträgt 90.777,36 € brutto. Der Angebotspreis umfasst die erforderlichen Erdarbeiten sowie die Lieferung und den Einbau der Rohrleitungen und Schächte. Nicht in der ausgeschriebenen Leistung enthalten sind die Lieferung der Schachtabdeckungen, da diese über einen gesonderten Unternehmer erfolgen.

Angebotswertung:
Für die Gewerke Straßenbau, Wasserleitung und Kanalisation unterschreitet das Angebot des mindestfordernden Bieters die Kostenberechnung in Höhe von 662.567,61 € um rd. 29 %. Im Vergleich zur Kostenberechnung in Höhe von 202.300,00 € brutto für die Gewerke Wasserleitung und Kanalisation liegt das Angebot des mindestfordernden Bieters sogar rd. 45 % unter den berechneten Kosten.

Die Kostenberechnung erfolgte im Jahr 2022 auf Basis aktueller Marktpreise zzgl. einer prognostizierten Steigerung in Höhe von 15 % für seinerzeit nicht kalkulierbare Material- und Betriebsstoffkosten. Derzeit ist hier glücklicherweise eine Beruhigung eingetreten. Mit dem jetzigen Ausschreibungsergebnis konnten Marktpreise auf das Niveau von 2021 erzielt werden.

Die Firma Ehlen Kohnen Tiefbau GmbH hat schriftlich die Auskömmlichkeit ihrer Preise bestätigt. Die Auftragserteilung zum Angebotspreis von 110.052,38 € brutto ist zwischenzeitlich erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Investitions-nummer	Bezeichnung	Vergabesumme	Ansatz Wirtschafts-plan	Noch verfügbar
81-2021-02	Abwasserbeseitigung OS Berlingen, Baugebiet „Im Krummenstück“	90.777,36 € brutto	266.000 € brutto	255.166,39 € brutto
80-2021-02	Wasserversorgung Erweiterung ON Berlingen, Baugebiet „Im Krummenstück“	16.197,50 € netto (19.275,02 € brutto)	46.000 € netto (54.740 € brutto)	45.992,50 € netto (54.740 € brutto)

TOP 7: Zusammenführung / Vereinheitlichung der Entgelte für die öffentliche Wasserversorgung Vorlage: 4-0022/23/01-046

Sachverhalt:

Die Thematik wurde in Sitzung des Werkausschusses am 07.02.2023 vorgestellt und diskutiert. Hinsichtlich der Gründe für die Anpassung oder Vereinheitlichung der Entgelte für die Wasserversorgung wird - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die Sitzungsvorlage dieser Sitzung verwiesen:

- Informationen zur Kalkulation von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung III4-0004/23/01-005

Aus den bisherigen Diskussionen (Bürgermeister/Beigeordnete, Ältestenrat, Werkausschuss, Fraktionen) wurde abgeleitet, dass die Vereinheitlichung / Zusammenführung der Wasserentgelte präferiert wird. Die Präsentation vom 07.02.2023 hinsichtlich der Preisentwicklungen sowie der Auswirkungen auf die Haushalte ist in der Anlage beigefügt.

In diesem Zusammenhang wurde aus der CDU-Fraktion angeregt, neben der vorgesehen Staffelung der Grundgebühr nach Zählergröße / Nennweite (weit überwiegend: Qn 2,5/Q3 = 4m³/h = 90,00 € / Grundgebühr) eine Staffelung der Grundgebühr nach Wohneinheiten zu prüfen und zur Diskussion zu stellen.

Hierzu wird die Werkleitung in der Ausschusssitzung eine Präsentation mit den Diskussionsgrundlagen vorstellen.

Eine Erhöhung des Wasserpreises ist unumgänglich, um immense Jahresverluste aufgrund der gestiegenen Kosten zu vermeiden.

Kein Beschluss erforderlich. Es handelt sich um eine Information / Diskussion über die weitere Vorgehensweise. Eine Beschlussfassung hierzu ist für die Sitzung des Werkausschusses am 29.06.2023 vorgesehen.

TOP 8: Informationen, Verschiedenes

Sachverhalt:

Es wurden keine Wortmeldungen vorgebracht.

TOP 8.1: Erörterungstermin Wasserschutzgebiet Birgel Vorlage: 4-0023/23/01-047

Sachverhalt:

Die vorläufigen Rechtsversordnungen für die Unterschutzstellung der Brunnen „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“ sowie „Im Suhr“, Gemarkung Birgel, wurden durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord am 30.03.2020 erlassen und sind nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 07.04.2020, in Kraft getreten.

Die vorläufigen Rechtsverordnungen haben eine Geltungsdauer von 3 Jahren und enden somit am 06.04.2023. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

Das Verfahren ist jedoch so weit fortgeschritten, dass mit der endgültigen unbefristeten Festsetzung der Wasserschutzgebiete zeitnah vor Ablauf der vorläufigen Rechtsverordnungen auszugehen ist.

Der erforderliche Erörterungstermin (Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwendungen der Betroffenen) mit den beteiligten Behörden und der Landwirtschaft hat am 28.02.2023 im Rathaus Gerolstein stattgefunden.

Von der Werkleitung wird ergänzt, dass die Festsetzung der Wasserschutzgebiete durch die Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 12.04.2023 erfolgt ist.

TOP 8.2: Wiederkehrender Beitrag für Niederschlagswasserbeseitigung
Vorlage: 4-0026/23/01-063

Sachverhalt:

In vorhergehenden Sitzungen des Werkausschusses sind nachstehende mündliche Anfragen erfolgt:

15.09.2022	Besteht die Möglichkeit, über einen Gebührenanreiz die Oberflächenversiegelung auf Grundstücken zu vermindern und hieraus einen Effekt für den Hochwasserschutz zu erzielen?
07.02.2023	Sind in Bebauungsplänen, die Versickerungspflichten auf Privatgrundstücken enthalten, diese auch tatsächlich umgesetzt?

Grundsätzliches:

Im wiederkehrenden Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung werden durch die Verbandsgemeindewerke rd. 16.500 Grundstücke verwaltet bzw. veranlagt. Voraussetzung für eine Veranlagung ist, dass das jeweilige Grundstück baulich, gewerblich oder auf andere Weise nutzbar ist. (*Erschlossensein im Sinne des Erschließungsbeitragrechts – für Niederschlagswasser: Anschlussmöglichkeit an den Misch- oder Regenwasserkanal*). Maßstab für die Beitragserhebung Niederschlagswasser ist die auf dem jeweiligen Grundstück mögliche Abflussfläche.

Weiterhin ist zu unterscheiden:

Ist ein Bebauungsplan vorhanden:	Die festgesetzte „Grundflächenzahl/Zulässige Grundfläche (GRZ)“ regelt den Grad der Bebauung *(= sogenannter Abflussbeiwert)* (*1)
Ansonsten Tiefenbegrenzung:	Die Grundstücke werden bis zu einer Tiefe von 40 m veranlagt. Darüber hinaus befestigte und angeschlossene Flächen werden ebenfalls veranlagt. Aus dem Verhältnis der Grundstücksgröße zu der befestigten Fläche errechnet sich eine Versiegelung *(= sogenannter Abflussbeiwert)*

Der Abflussbeiwert stellt eine rechnerische Größe dar:

Bebauungsplan vorhanden:	Beispiel: Grundstücksgröße 1.000 m² x Grundflächenzahl/Zulässige Grundfläche (GRZ = Abflussbeiwert als Beispiel 0,40) = 400 m² zu veranlagende Fläche x Beitragssatz
Ansonsten Tiefenbegrenzung:	Beispiel: Grundstücksgröße 1.000 m² - außerhalb der Tiefenbegrenzung liegende Fläche = 200 m² = 800 m² erschlossene Fläche x Abflussbeiwert als Beispiel 0,40 = 320 m² zu veranlagende Fläche x Beitragssatz

Für die weit überwiegende Anzahl der Grundstücke wurde ein Abflussbeiwert von 0,40 v.H. ermittelt. Ansonsten wird die beitragspflichtige Fläche um jeweils 10 v.H. erhöht, bis sie mindestens die bebaute Fläche erreicht. Bei Grundstücken, die zur Rückhaltung des gesamten auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers verpflichtet sind, erheben die Verbandsgemeindewerke keinen wiederkehrenden Beitrag. Grundstücke, die in einen Überlauf nach vorheriger Rückhaltung einleiten dürfen, werden mit der 50 v.H. des vorgegebenen Abflussbeiwertes veranlagt.

Fazit: Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit müssen Grundstücke, die zu größeren Teilen versiegelt sind, auch einen höheren Beitrag (in gestaffelter Form von je 10 v.H.) zahlen. Das führt in der Praxis dazu, dass Grundbesitzer nicht mehr versiegeln als nötig, da dies sich ansonsten auf die Beitragshöhe auswirkt.

Rückhaltepflichten nach Bebauungsplan
In diesem Zusammenhang wurden 195 (Klarstellungs- und Ergänzungs-) Satzungen und Bebauungspläne überprüft. Im Ergebnis sind in 53 davon die Rückhaltung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise gefordert. In 46 Bebauungsplänen/Satzungen gibt es Empfehlungen, jedoch keine festgesetzte Rückhaltepflicht, in allen weiteren Bebauungsplänen/Satzungen gibt es keine Festsetzung/Hinweis auf Rückhaltung.

Gebührenerhebung anstatt Beitragserhebung?
Ein gravierender Unterschied ergibt sich bereits aus der Definition der Begriffe:

1. Gebühren sind eine Gegenleistung für bestimmte und tatsächlich durch den Bürger in Anspruch genommene Leistungen (

2. Bei Beiträgen langt bereits die Möglichkeit der Inanspruchnahme

Fazit:
Für die Erhebung einer Gebühr muss die tatsächlich eingeleitete Fläche ermittelt werden. Unbebaute Grundstücke zahlen sodann trotz Erschließung keine Gebühr, obwohl die Anlagen durch die Werke (auch kostenmäßig) vorgehalten werden. Man kann davon ausgehen, dass allein aufgrund dieser Tatsache die Belastung für die Bürger aufgrund der geringeren Gesamtfläche gegenüber dem System des Beitrages steigen wird *(weniger Fläche bei gleichem Kostenaufwand).*

Die Umstellung auf eine Niederschlagswassergebühr ist nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand umzusetzen (Erfassung der Dach-, Hof-, Terrassenflächen, etc. und laufende Datenpflege/Kontrolle).

Die auf den Grundstücken mögliche Flächenversiegelung wurde in den Bebauungsplänen jüngerer Zeit durch Festsetzungen z. B. Grundflächenzahl stark herabgesenkt, z. B. von 0,4 auf 0,2 oder 0,25. Auch kann man darüber hinaus auch auf Nebenflächen Einschränkungen der befestigten Fläche im Bebauungsplan festschreiben.

Die angewandte Beitragserhebung ist hinsichtlich der befestigten Flächen des jeweiligen Grundstückes realitätsnah.

Sind in Bebauungsplänen, die Versickerungspflichten auf Privatgrundstücken enthalten, diese auch tatsächlich umgesetzt?
Durch die Werke kann hierzu keine Aussage getroffen werden, da es nicht in unserer Zuständigkeit liegt.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Az.: 10 A 10840/15.OVG vom 12.2 2016):
„Die Gemeinden dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht auf die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften zu Abwasseranlagen und der DIN-Normen überprüfen. Diese Prüfung müssen vielmehr die Bauaufsichtsbehörden durchführen“.

Verschiedenes

Es gibt 4 Kooperationsverträge mit Landwirten aus dem WSG Steffeln.
Die Kooperationsverträge der Landwirte aus Kalenborn laufen noch. Hierzu präsentieren die Werke in der nächsten Sitzung den aktuellen Stand

Für die Richtigkeit:

.....	.....
Hans Peter Böffgen (Vorsitzender)	Iris Larscheid (Protokollführerin)